

# **BStGer SK.2025.35 vom 24. September 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2025.35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2025.35)

FR: TPF SK.2025.35 du 24 septembre 2025

IT: TPF SK.2025.35 del 24 settembre 2025

## **Regeste**

Beschlagnahme (nachträglicher Entscheid).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die folgenden am Domizil von A. sichergestellten elektronischen Dateien werden gelöscht: Asservate Nr. 102300, 102435, 102448, 102438, 102439, 102301, 102302, 102436, 102437 und 102440.

### **E. 2**

Für diesen Entscheid werden keine Kosten erhoben.

### **E. 3**

A. wird keine Entschädigung ausgerichtet.

### **E. 4**

Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter

Der Gerichtsschreiber

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug (vollständig) Rechtsmittelbelehrung Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts gegeben (Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versanddatum: 24.09.2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.